

Plakatierungsverordnung

vom 16.08.2018

Die Gemeinde Gerzen erlässt aufgrund des Artikels 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403), folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- 1) Anschläge aller Art dürfen im Gemeindegebiet nur an den hierfür bestimmten Standorten und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen (Ortseingangstafeln) angebracht werden.
- 2) Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bilderwerfer.

§ 2 Plakatträger

- 1) Plakatträger dürfen im Gemeindegebiet nicht aufgestellt werden. Plakatträger sind freistehende, transportable (auch Autoanhänger) oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.
- 2) An Straßenlaternen und anderen Masten, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder auf öffentlichem Grund stehen, dürfen keine Plakate oder Plakatträger befestigt werden.

§ 3 Antragstellung

Wer öffentliche Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen schriftlich zu beantragen. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Plakate/Transparente müssen spätestens drei Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden. Eine Genehmigung des Antrags kann nur für Veranstaltungen erfolgen, die im Gemeindegebiet stattfinden.

Für auswärtige Veranstaltungen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Allgemeine Ausnahmen

Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind ausgenommen:

- 1) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.
- 2) Die Ortseingangstafeln der Gemeinde Gerzen. An den Ortseingangstafeln kann grundsätzlich nur die Gemeinde Gerzen, auf Basis einer Genehmigung auch jeder Dritte plakatieren.

§ 5 Plakatierungsstandorte

Die Plakatierungsstandorte – ausdrücklich auch für Wahlwerbung - sind in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt.

Als Standorte Plakatierung, auch für Wahlwerbung, werden vorgehalten und mit Plakatträgern seitens der Gemeinde Gerzen mit einer Vorlaufzeit von 6 Wochen ausgestattet:

- Östliche Zufahrt Baugebiet Am Hirschgarten,
- Zentraler PKW-Parkplatz beim Lagerhaus in Gerzen,
- Stachus Lichtenhaag.

In Anlage sind Pläne der Lage der Plakatierungstafeln beigegeben; sie sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Anschläge anbringt,
2. entgegen § 2 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Plakatträger aufstellt,
3. entgegen § 3 die Plakate oder Transparente nicht spätestens drei Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt hat.

§ 7 Beseitigung

Bei Nichtbeachtung vorstehender Regelungen werden Anschläge und Plakatträger zu Lasten des Veranstalters durch die Gemeinde Gerzen entfernt.

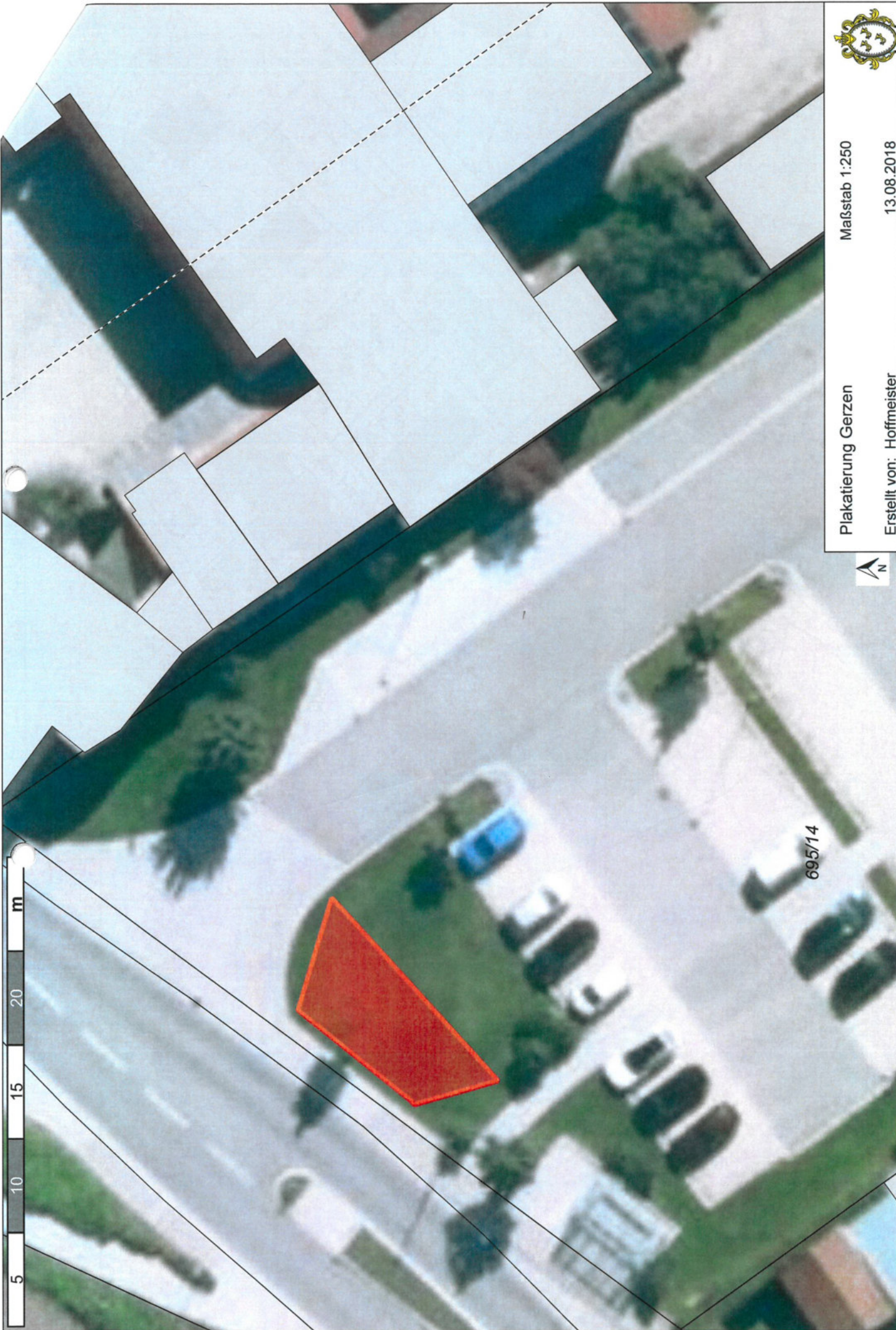
§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gerzen, 17.08.2018
Gemeinde Gerzen

Maximilian Graf von Montgelas
1. Bürgermeister

Bekanntmachung:
Bürgerblattl Gerzen: 21.08.18
Aushang Rathaus Gerzen: 21.08.18
Homepage: 21.08.18



Maßstab 1:250

13.08.2018

Plakatierung Gerzen

Erstellt von: Hoffmeister



695/14



Plan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bed. geeignet! ©Daten: LDBV



Plakatierung

Maßstab 1:1000

Erstellt von: Parstorfer

08.08.2018

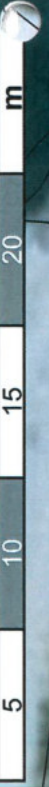




Maßstab 1:250

23.08.2018

Erstellt von: Hoffmeister



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV



Maßstab 1:500

23.08.2018

Stachus
Plakatierung

Erstellt von: Parstorfer



6/5



61/2

eg

61/1

61/5

61

3a

63/5

64

3

64/1

61/10

57/19

hweg

61/9

57/18

22/9

22

65/4

65/1

65

6/9

6/12

6/13

57/5

22/5

2

1

2/8

4a

4

9

8

2

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV